

Vereinbarung zur Gründung des Oberrheinrates; Beitritt des Solothurner Kantonsrates

KRB vom 2. Dezember 1997

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 2 und 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates
vom 28. Oktober 1997

beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der Vereinbarung zur Gründung des Oberrheinrates unter der Bedingung bei, dass auch die französischen und deutschen Partner sowie alle betroffenen Kantone beitreten.
2. Der Kantonsratspräsident wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantonsrates hat dem Büro des Kantonsrates jährlich über die Tätigkeit im Oberrheinrat zu berichten.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum und tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Referendumsfrist ist am 9. April 1998 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 9. April 1998.

Publiziert im Amtsblatt am 24. April 1998.